

# Nur Augenwischerei?

## Der Erlaß zum Schutz der Menschenrechte

von Gobinda Mukhoty

Es ist eine banale Feststellung, daß in Indien seit der Unabhängigkeit alle Parteien bisher rücksichtslos mittels drakonischer Gesetzgebung regiert haben. Sardar Patel brachte den 1950 erlassenen "Preventive Detention Act" in das Parlament ein. 1953 folgte der "Assam Maintenance of Public Order Act", 1958 die "Armed Forces (Special Power) Regulations", 1962 die "Nagaland Security Regulations" und die "Defence of India Rules", 1970 der "West Bengal Prevention of Foreign Activities Act", 1980 der "National Security Act", 1991 der "Maintenance of International Security Act". Auch der "Terrorist and Disruptive Act" (TADA) gehört zu dieser Aufzählung dazu.

Mit Hilfe dieser volksfeindlichen Gesetzgebungen haben alle Parteien, die bisher an der Macht waren - ob rechts oder links orientiert, von der Mitte oder jenseits der Mitte - die demokratischen Bestrebungen des einfachen Volkes unterdrückt. 1993 wurde plötzlich ein Gesetz zum Schutz der Menschenrechte in Indien erlassen. Indien hatte bereits die "Human Rights Charter", das "International Covenant on Civil and Political Rights" und das "International Covenant of Economic, Social and Cultural Rights" unterzeichnet. Welchen Grund hatte die indische Regierung eigens eine Verordnung zum Schutz der Menschenrechte zu erlassen? Absprachen mit Angehörigen von Menschenrechtsbewegungen, grundlegende Parlamentsdebatten und Besprechungen wurden offensichtlich nicht für nötig gehalten.

Der Vorschlag wurde auf der Konferenz der Chefminister vom 4. September 1992 eingebracht. Diese Versammlung ernannte ein Subkomitee von vier Unionsministern und fünf Chefministern. Das Subkomitee erarbeitete das vorliegende Gesetz nach zwei Beratungen im Oktober 1992 und im Februar 1993. Zum ersten Arbeitstreffen des Komitees erschienen vier der fünf Chefminister erst gar nicht. Abgesehen von wenigen Einzelpersonen wurde keine einzige Menschenrechtsgruppe eingeladen, an den Besprechungen teilzunehmen, Nichtregierungsorganisationen wurden ausgeschlossen. Stattdessen beriet man sich mit Parteien, Chefsekretären und vor allem mit dem Polizeichef, also Personen, die sich bisher nicht gerade als Förderer der Menschenrechte hervortaten. Die Chefminister fielen in ihrer Mehrzahl über die Menschenrechtsaktivisten in ihrem Land her und der Premierminister fuhr fort, jene zu verdammen, die "das Recht derjenigen verletzen". Währenddessen ging der Mißbrauch weiter, der durch Sondergesetze quasi legitimiert wurde.

### Das TADA

Von 1985 bis 1993 wurden mit Hilfe

des "Terrorist and Disruptive Act" 52.998 Menschen inhaftiert. Nur 434 - 0,8 Prozent - wurden verurteilt. Allein im Punjab wurden von 1985 bis 1992 14.007 Menschen eingesperrt. 52 - 0,37 Prozent - wurden verurteilt. In Gujarat landeten von 1985 bis 1990 11.957 Menschen unter diesem Gesetz hinter Gitter. Verurteilt wurden 993 - 8,2 Prozent. Die Bilanz zeigt recht deutlich, wieviele Unschuldige mit Hilfe des TADA eingesperrt wurden, um vor einem Sondergericht verhört zu werden.

Zu den Betroffenen gehören prominente indische Persönlichkeiten. Neben fünf Rechtsanwälten wurde auch ein Angestellter des Obersten Gerichts sowie drei frühere Minister von Tamil Nadu und Punjab inhaftiert. Außerdem traf es Aktivisten des 'Civil Liberties Movement' wie z.B. Dr. A. Ramanadham, der inzwischen ermordet wurde, sowie Dr. K. Balagopal, Dr. N. Babayya und den Richter Ajit Singh Bains. Selbst Staatsbeamte wurden nicht verschont. Gurmeh Bishnoi, früherer Vorsitzender der 'Public Service Commission' und Haryana R. Nagarajan, Home Secretary von Tamil Nadu, wurden ebenfalls ein Opfer des TADA. Betroffen sind viele Angehörige der Legislative, der Medien, Studenten, Schriftsteller und Ärzte. Die 'People's Union for Democratic Rights' (PUDR) fordert von der Regierung eine Stellungnahme zur Verhaftung all dieser Personen. Sie bezweifelt, daß es sich in all den Fällen um Terroristen handelt, da terroristische Aktivitäten bisher nur aus dem Punjab und Kaschmir bekannt sind. Obwohl Gujarat sich nicht durch das Vorhandensein terroristischer Aktivitäten auszeichnet, finden sich dort die meisten auf das TADA zurückgehenden Verhaftungen (14.094).

### Die Menschenrechtskommission der Indischen Regierung

Inzwischen wurde das Menschenrechtsgesetz unterzeichnet und die zuständige Kommission zusammengestellt. Der Verdacht liegt nahe, daß die Einrichtung der Kommission nicht der Liebe der indischen Regierung zu den Men-

schenrechten zu verdanken ist. Der Grund liegt im Druck der Finanzierungspartner im Westen. Sie sind erst dann wieder zu finanziellen Unterstützungen bereit, wenn Indien sich als Hüterin der Menschenrechte erwiesen hat.

Bürgerrechtsbewegungen beklagen ohne Ausnahme die Verletzung der Menschenrechte durch das Militär und paramilitärische Kräfte, vor allem in den Bundesstaaten Punjab, Kaschmir, Manipur, Nagaland und Andhra Pradesh. Die von der Regierung eingesetzte Kommission hat keinerlei Befugnisse, die ihr erlauben würden, solche Gewaltakte zu kontrollieren und zu verhindern. Wo liegt also der Sinn der Kommission?

Die Mitglieder wurden von einem Gremium ernannt, dem u.a. der Premierminister, der Innenminister und die Führer der Opposition im Bundsparlament sowie der Landesparlamente angehören. Die Wahrung der Menschenrechte gehört mit Sicherheit nicht zum Hauptanliegen dieser Personengruppe. Der Premierminister, der Innenminister und deren Kollegen fechten gerade ihren letzten Kampf um die Erhaltung ihrer Macht aus und die Führung der Opposition beschäftigt sich mit dem hinduistischen Tempelbau in Ayodhya - dem Ort, an dem eine Moschee zerstört wurde und die begleitenden Gewaltakte zum Tod vieler Unschuldiger und zu Sachschäden von mehreren Millionen Rupien führten.

Nur zwei der Kommissionsangehörigen besitzen nach offizieller Darstellung "Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte". Was heißt das? Lesen sie Zeitung? Nehmen sie an der Menschenrechtsbewegung teil? Vorsitzende der verschiedenen Menschenrechtsgruppen wie 'Minorities Commission', 'Scheduled Castes/Scheduled Tribes Commission' und 'National Commission on Women' sind durch ihren Status als bloße Beisitzende ohne Stimmrecht beschränkt. Sie können sich auch dann nicht einschalten, wenn ein Opfer oder eine betroffene Person die Verletzung von Menschenrechten oder die Beihilfe an der Verletzung derselben oder etwa die unterlassene Verhinderung einer Menschenrechtsverletzung durch einen Staatsbeamten beklagt.

Die Befugnisse der Kommission wurden in Paragraph 12 niedergelegt. Die Kommission darf sich bei Verdacht auf eine Menschenrechtsverletzung in ein laufendes Verfahren einschalten, wenn das zuständige Gericht die Erlaubnis dazu erteilt. Was geschieht, wenn das Gericht die Erlaubnis verweigert? Gefängnisse dürfen nur auf Anfrage besichtigt werden. Welche Macht hat eine Kommission, die Gefängnisbesichtigungen ankündigt muß? Jede Anfrage wird die Umstände ändern. Die Kommission müßte das Recht haben, incognito die

Haftbedingungen zu überprüfen, um sich ein der Realität entsprechendes Bild machen zu können. Offiziell ist die Kommission auch dazu da, die Bemühungen der NGO's zu unterstützen. Auf welche Weise dies geschehen soll ist dagegen unklar.

Ein Problem stellt auch der Opferbegriff dar. Er bezieht sich in der Regel auf Einzelpersonen. Menschenrechtsverletzungen an Gruppen werden nicht ausdrücklich berücksichtigt. Inwieweit die Kommission die Macht hat, gegen solche Verstöße vorzugehen, ist offen.

Die gesamte Arbeit der Kommission, ihre ganzen Nachforschungen sind direkt von Paragraph 11.1 (b) und damit von der Polizei abhängig. Aussagen von Staatsbeamten gegen Kollegen sind jedoch unwahrscheinlich; Nachforschungen, die Kollegen belasten könnten, werden wohl kaum vorgenommen. Die Kommission bräuchte zumindest eine Untersuchungsinstitution unter eigener Kontrolle, um sich nicht auf den Polizeiparagrafen verlassen zu müssen, sonst wird jede Überprüfung zur Farce.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die von der Regierung eingesetzte Menschenrechtskommission nur empfehlende Funktion hat. Darüber hinaus besitzt sie keinerlei Befugnisse. Allerdings hat sie die gleichen Rechte wie ein Zivilgericht: Sie kann Personen vorladen und die Anwesenheit von Zeugen erzwingen. Außerdem darf sie öffentliche Unterlagen anfordern. Aber auch das wird eingeschränkt durch das Recht des Betroffenen auf Immunität. Die Dehnbarkeit des Immunitätsrechts führt dazu, daß viele Dokumente erst gar nicht an die Kommission weitergeleitet werden. Die Arbeit wird auch durch Fristenregelungen erschwert. Ein Verstoß der erst ein Jahr später angezeigt wird, darf von der Kommission nicht mehr bearbeitet werden. Menschen, die aufgrund unhaltbarer Anklagen für Jahre hinter Gitter verschwinden, haben somit keine Chance ihre entsetzlichen Geschichten und traumatischen Erfahrungen rechtzeitig - wenn überhaupt - der Kommission anzuvertrauen.

Tatsächlich hat die 'Human Rights Commission' wohl kaum die Möglichkeit, bei Menschenrechtsverletzungen die notwendigen Schritte zu unternehmen. Nach Paragraph 18 kann sie lediglich der zuständigen Regierung oder Instanz empfehlen, ein Verfahren gegen die Betroffenen einzuleiten. Außerdem darf sie sich an den Obersten Gerichtshof oder das Hohe Gericht wenden und um eine einstweilige Verfügung bitten. Weiterhin kann sie der Regierung oder Instanz empfehlen, den Häftlingen in Untersuchungshaft oder deren Angehörigen Erleichterungen zu verschaffen. Die angesprochenen Instanzen müssen

nicht auf diese Empfehlungen reagieren, womit der Kommission nur das Gefühl, "alles getan zu haben" bleibt und die Opfer weiter in ihrer schwachen Position verharren müssen.

Immerhin darf die Kommission einen Untersuchungsreport veröffentlichen, der allerdings mit den Kommentaren der jeweiligen Instanz oder Regierung versehen ist. Bei einer Menschenrechtsverletzung durch die Armee wird sie auf den Bericht der Zentralregierung warten. Währenddessen wird die Kommission mit ihrer Beschwerde bei der Landesregierung nicht vorankommen. Die Landesregierung wird sich mit ihrem Bericht an die Kommission über die durchgeführten Maßnahmen bis zu drei und mehr Monaten Zeit lassen. Erst danach kann ein Untersuchungsreport veröffentlicht werden.

Bryce sagte einst: Das Heilige Römische Reich ist weder heilig, noch römisch und nicht einmal ein Reich. Diese Menschenrechtskommission ist alles Mögliche, aber bestimmt keine Institution zum Schutz der Menschenrechte. Ihre Empfehlungen haben keinerlei Gesetzeskraft. Ihre einzige Aufgabe wird darin bestehen, Berichte und Empfehlungen der Polizeikommission, des Mullahkomitees zu den Gefängnisreformen und der Gesetzeskommission zu sammeln. Es wird eine weitere Regierungseinrichtung ohne Machtmittel sein. Aber der Eifer der indischen Regierung in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte wird belohnt werden und die Geldbörsen von IWF und Weltbank werden sich allmählich wieder öffnen. Die Opfer der Menschenrechtsverletzungen werden jedoch nicht davon profitieren.

(Übersetzung: Christel Opeker)